

Schutzkonzept der Geschwister Scholl Realschule



GESCHWISTER SCHOLL
SCHULE HERFORD

Schulkonferenzbeschluss vom 6.10.2026

Inhalt

Vorwort	4
1. Einleitung.....	5
2. Begrifflichkeiten	6
2.1 Gewalt	6
2.2 Kindeswohl	6
2.3 Grenzverletzungen und Übergriffe.....	6
2.4 Sexualisierte Gewalt	6
2.5 Übergriffe	7
2.6 Vernachlässigung.....	8
2.7 Kindeswohlgefährdung.....	9
3. Risiko- und Potentialanalyse	13
3.1 Personalverantwortung.....	13
3.2 Prävention und Partizipation.....	13
3.3 Potentialanalyse	14
3.4 Risikoanalyse	16
4. Gestaltung von Nähe und Distanz	17
4.1 Angemessenheit von Körperkontakt.....	17
4.2 Sprache und Wortwahl.....	18
4.3 Beachtung der Intimsphäre	18
4.4 Zulässigkeit von Geschenken.....	19
4.5 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken	19
4.6 Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen	20
4.7 Sportunterricht.....	20
4.8 Regelungen für Klassenausflüge und Klassenfahrten	22
5. Partizipationsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Stärkung der SchülerInnen	23
6. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	25
6.1 Intervention.....	25
6.2 Interventionsstruktur bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Kindeswohlgefährdung ..	26
6.2.1 Grundsatz	26
6.2.2 Wahrnehmung eines Verdachtsfalles	27
6.2.3 Sofortmaßnahmen	27

6.2.4. Dokumentation.....	27
6.2.5. Meldung an das Krisenteam.....	27
6.2.6. Erste Gefährdungseinschätzung.....	28
6.2.7. Entscheidung über weitere Maßnahmen.....	28
6.2.8. Kommunikation	28
6.2.9. Begleitung der betroffenen Person	28
6.3. Nachsorge.....	28
6.3.1 Rehabilitationsverfahren.....	28

Vorwort

Da Kinder und Jugendliche einen Großteil ihres sozialen Lebens in der Schule verbringen und dort Entwicklungen, Veränderungen oder Gefährdungen frühzeitig wahrgenommen werden können, hat Schule einen herausragenden Schutzauftrag gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern.

Dieser basiert auf § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dem Bundeskinder-schutzgesetz und dem Schulgesetz NRW.

In § 42 Abs. 6 SchulG heißt es:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz NRW entsprechend muss jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept der Geschwister Scholl Realschule fasst die bisherigen Maßnahmen zusammen und wird laufend fortgeschrieben und evaluiert.

Ein „Kernstück“ dieses Konzeptes ist der sogenannte Verhaltenskodex, welcher von allen an der Schule tätigen Menschen unterschrieben wird. Darin sind unsere Haltung zum Beispiel zur Gestaltung von Nähe und Distanz, der Achtung der Privatsphäre oder des Umgangs mit Fehlverhalten beschrieben.

1. Einleitung

An unserer Schule lehnen wir jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schüler*innen ab. Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Respekt und Kommunikationsbereitschaft sind wesentliche Haltungen unserer Schule.

Diese Leitgedanken bilden auch die Grundlage des vorliegenden Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.

Die Prävention, der Schutz vor Gewalt und die Stärkung der persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen gehören zum Selbstverständnis und Auftrag unserer Schule.

Mit einem Schutzkonzept gegen Grenzüberschreitungen, Übergriffe, Gewalt und sexuellen Missbrauch wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zum Tatort wird und Gewalt und Missbrauch keinen Raum erhalten.

Unsere Schule ist ein Schutzraum: Schüler*innen, die andernorts Gewalt und Übergriffen ausgesetzt sind, finden bei uns verständnisvolle und helfende Ansprechpartner*innen, die Hinweise und Signale erkennen und kompetent und sensibel handeln. Das Schutzkonzept, zuständige Ansprechpartner*innen und niederschwellige Hilfsangebote werden an alle Schüler*innen herangetragen und bilden einen festen Bestandteil im Schulalltag.

Gleichzeitig ist unsere Schule auch ein Kompetenzort, an dem die Schüler*innen in ihrem Selbstverständnis und ihren Grundrechten gestärkt werden.

Notwendige Voraussetzung ist eine klare Haltung dem Thema „Kinderschutz“ gegenüber, ein Nichtdulden von Gewalt in jeglicher Form und eine Vorbildfunktion aller Erwachsenen.

Es liegt in unserer pädagogischen Verantwortung, hin- statt wegzusehen.

Das vorliegende Konzept soll dazu beitragen, alle am Schulleben Beteiligten für das Thema „Kinderschutz“ zu sensibilisieren sowie Haltungen und Verhalten zu reflektieren. Es gibt Hilfen und Anregungen, um präventiv tätig zu sein und im Verdachtsfall Handlungssicherheit zu erlangen.

2. Begrifflichkeiten

Im Folgenden werden die für das Schutzkonzept wesentlichen Begriffe erklärt.

2.1 Gewalt

Gewalt beginnt dort, wo kindliche Persönlichkeitsrechte, wie z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung sowie das Recht auf Achtung und Wahrung der Privat- und Intimsphäre und Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Respekt, liebevollen Bindungen, Autonomie und Selbstverwirklichung, nicht erfüllt werden.

2.2 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

(Jörg Maywald, 2002)

2.3 Grenzverletzungen und Übergriffe

Im § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

2.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen:

2.4.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer ‚Kultur der Grenzverletzungen‘“.

Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden.

Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen? Es handelt sich um ein einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen. Es besteht eine unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Kindern. Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- eigene Verantwortung für den Schutz von jungen Menschen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen (z. B. „Regelt das untereinander“, „Ihr sollt doch nicht petzen“)

2.5 Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen passieren nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sie ereignen sich vorsätzlich und bewusst. Beispiele möglicher Übergriffe:

- erniedrigende sexistische Äußerungen oder Aufforderungen
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendliche erschleichen
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind insbesondere folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

2.6 Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“ (Schone et al. 1997: 21)

Die Vernachlässigung kann auf folgenden Ebenen stattfinden:

- Ebene der **körperlichen Vernachlässigung** (z. B. unzureichende Hygiene, unzureichende Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, unzureichende medizinische Versorgung, ungeeigneter Wohnraum, witterungsunangemessene Kleidung etc.),
- Ebene der **kognitiven und erzieherischen Vernachlässigung** (z. B. unzureichende Spielmöglichkeiten, Mangel an Anregung / Förderung der motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklung, keine Hilfen zur Entwicklung von Lebenstüchtigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, fehlende Beachtung von besonderen Erziehungs- oder Förderbedarfen, fehlende Fürsorge hinsichtlich der Einhaltung der Schulpflicht sowie angemessener Schulmaterialien etc.),
- Ebene der **emotionalen Vernachlässigung** (z. B. unzureichende Zuwendung zum Kind, Mangel an Anregung bzw. Förderung der sozialen Entwicklung und damit entsprechender Fähigkeiten, fehlende oder unzureichende Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes etc.),
- **unzureichende Beaufsichtigung** (z. B. Alleinlassen des Kindes, fehlende Reaktion auf das unerwartete Fernbleiben des Kindes etc.)
(vgl. Galm et al. 2016: 25ff).

Vernachlässigung kann sowohl auf aktiver als auch auf passiver Ebene stattfinden. Die passive Vernachlässigung erfolgt unbewusst, beispielsweise wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht einschätzen oder verstehen können (z. B. aufgrund unzureichenden Wissens, Überforderung etc.) und nicht fähig sind, die Bedürfnisse in ausreichendem Maße zu erfüllen.

Von aktiver Vernachlässigung wird gesprochen, wenn die fehlende Bereitschaft zur angemessenen Versorgung des Kindes oder der/des Jugendlichen fehlt und Bedürfnisse aktiv verweigert werden.

Vernachlässigung kann sowohl physische (z. B. Unterernährung, Verletzungen, Entwicklungs- und Gesundheitsbeeinträchtigungen etc.) als auch psychische Folgen (Isolation, Überforderung, Aggressionen, kein Grenzempfinden etc.) haben.

2.7 Kindeswohlgefährdung

2.7.1 Signale Kindeswohlgefährdung / Auffälligkeiten

- schwere Entwicklungsverzögerung (z.B. Sprachliche Auffälligkeiten, motorische Auffälligkeiten, kognitive Auffälligkeiten)
- Eltern zeigen aggressiven Umgang mit den Kindern.
- Gleichgültigkeit der Eltern gegenüber den Kindern
- Eltern zeigen den Kindern gegenüber ablehnendes Verhalten.
- sehr angepasste Kinder
 - o starrer Gesichtsausdruck, ggf. kurzzeitig „pseudo-fröhliche“ Mimik im Wechsel mit trauriger Mimik
 - o kein Blickkontakt
 - o flache, ausdruckslose Stimme
 - o Wachsam im Körperkontakt, vermeidet Nähe, bewegungslos
 - o wirkt aufmerksam, wachsam, ggf. ängstlich
- Ernährung und Versorgung
 - o unzureichende Versorgung mit Nahrung: Über-/Unterernährung
 - o starke Vernachlässigung der Körperhygiene
 - o ungewöhnliche Müdigkeit
 - o mangelnde medizinische und therapeutische Versorgung
 - o unangemessene Kleidung und Schuhe
- Aufsicht und Schutz
 - o fehlende Aufsicht
 - o altersunangemessener und/oder exzessiver Medienkonsum
 - o mangelnde Aufsicht bzgl. Datenweitergabe im Internet
- geringer Selbstwert
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten
 - o fehlende soziale Beziehungen
 - o Distanzlosigkeit
 - o provokatives Verhalten/ mangelnde Empathie

- o Opfer von Provokationen
- o mangelnde Frustrationstoleranz
- o sexualisiertes Interesse und Verhalten
- o plötzliche, grundsätzliche Veränderung im Kontaktverhalten
- Psychische Auffälligkeiten
 - o extreme Unruhe
 - o starke Niedergeschlagenheit
 - o Angst und Misstrauen in unangemessener Form
 - o zwanghaft wirkendes Verhalten
 - o Motivationslosigkeit
- Risikoverhalten-/Substanzkonsum
 - o selbstgefährdendes Verhalten
 - o Konsum von Rauschmitteln
- Körperliche Auffälligkeiten
 - o z.B. Hämatome an untypischen Stellen
 - o häufige Schmerzen ohne erkennbaren Grund, z.B. Bauchschmerzen, ohne dass ein Anlass bekannt ist

Nur weil Kinder eines dieser möglichen Anzeichen zeigen, liegt noch keine Kindeswohlgefährdung vor. Bei einer Kindeswohlgefährdung treten in der Regel mehrere dieser Anzeichen auf.

2.7.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. (Aktualisierung BGH FamRZ 2019)

2.7.3 Formen der Kindeswohlgefährdung

Zusammenfassung der Begriffe und Formen von Gewalt:

Physische Gewalt:

Physische Gewalt beinhaltet körperliche, direkte Gewalt, wie z.B. Körperverletzung, die Menschen jeden Alters betreffen kann. Sie reicht von leichten Ohrfeigen bis hin zu schweren Misshandlungen wie Schlägen mit Gegenständen oder Stichen.

Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung:

Körperstrafen (z.B. leichte Ohrfeigen) sind eine Form der Erziehungsgewalt, während Misshandlungen schwerwiegendere Taten wie Tritte oder das Schütteln von Kindern umfassen.

Psychische und emotionale Gewalt:

Zur **psychischen** und emotionalen Gewalt gehört die seelische Gewalt, bei der Menschen durch Beschimpfungen, Beleidigungen oder Drohungen verletzt werden. Ziel ist es, den emotionalen Zustand der betroffenen Person zu schädigen.

Sexualisierte Gewalt:

Bei sexualisierter Gewalt werden sexuelle Handlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person ausgeführt, wobei Macht oder Vertrauen ausgenutzt werden, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

Häusliche Gewalt:

Häusliche Gewalt beinhaltet Gewalt, die innerhalb von Familien und Partnerschaften ausgeübt wird, einschließlich physischer, psychischer und sexueller Gewalt.

Kulturelle und strukturelle Gewalt:

Diese Art von Gewalt ist gesellschaftlich bedingt und kann auf strukturellen Ungleichheiten basieren, die systematisch bestimmte Gruppen benachteiligen.

Geschlechtsspezifische Gewalt:

Bei geschlechtsspezifischer Gewalt handelt es sich um eine Form, die aufgrund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität einer Person ausgeübt wird, z.B. sexuelle Belästigung oder Diskriminierung.

Gewalt in der Schule:

Gewalt in der Schule ist eine Gewaltform, die auf die körperliche, psychische oder soziale Unversehrtheit von Schülern und Lehrern abzielt, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts. Dazu gehören auch Zerstörungen von Eigentum.

3. Risiko- und Potentialanalyse

Als Grundlage für die Entwicklung des Schutzkonzepts wurde eine Potenzial- und Risikoanalyse durchgeführt. Die Durchführung der Risikoanalyse diene der Erkennung von schulspezifischen Gelegenheitsstrukturen, die besondere Risiken für Grenzüberschreitungen und Übergriffe beherbergen oder begünstigen. Ziel des Schutzkonzepts ist es, diese Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen.

Mithilfe der Potenzialanalyse wurde ermittelt, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen, die dem Schutz dienen und Sicherheit erzeugen, in der Schule bereits vorhanden sind. Auf den ermittelten präventiven Strukturen baut unser Schutzkonzept auf.

3.1 Personalverantwortung

Die Kommunikation über die im Leitbild und Schutzkonzept unserer Schule niedergeschriebenen Grundsätze und Wertvorstellungen spielen bei der Personalauswahl eine große Rolle: Die Schulleitung thematisiert im Einstellungsprozess die Signifikanz des schuleigenen Schutzkonzepts sowie die Hintergründe und Intentionen des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung. Hierdurch werden die potenziellen Mitarbeiter*innen mit der Präventionsthematik vertraut gemacht und Erwartungshaltungen formuliert. Alle Personen, die in den Schuldienst in NRW eingestellt werden, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Darüber hinaus trägt die Schulleitung Sorge für die Sicherstellung der Thematik in der eigenen Kommunikationsstruktur und im gelebten Schulalltag. Hierzu zählen das regelmäßige Aufgreifen der Schutzthematik in Lehrerkonferenzen, Mitwirkungsgrößen sowie auch in der Personalentwicklung. Eine offene, vertrauensvolle, aber auch konstruktiv kritisierende Kommunikationsstruktur für alle am Schulleben beteiligten Personen stellt Transparenz her und einen proaktiven Umgang mit der Thematik sicher. Des Weiteren gehören die Anregung und Ermöglichung zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Prävention von Gewalt zu den Aufgaben der Schulleitung.

3.2 Prävention und Partizipation

Der Schutz der Schüler*innen innerhalb der Schule wird nicht nur durch spezifische präventive Angebote und Projekte gefördert, sondern ist auch auf struktureller Ebene durch eine präventive Erziehungshaltung und einen präventiv und partizipativ gelebten Schul- und Arbeitsalltag sichergestellt.

Im Schulalltag werden Kinder und Jugendliche gezielt und altersgerecht über ihre grundlegenden Rechte, partizipativen Möglichkeiten und weitere relevante Themen informiert. Die Schüler*innen werden hierdurch befähigt, sich für ihre eigenen Rechte, aber auch für die Rechte anderer einzusetzen. Die Förderung der Mitwirkungs- und Informationsrechte der Schüler*innen aber auch der Eltern und Erziehungsberechtigten ist für uns von hoher Relevanz.

3.3 Potentialanalyse

Folgende Maßnahmen zur Stärkung von Persönlichkeit und Resilienz der Schülerinnen und Schüler und für ein friedliches und kooperatives Miteinander an der Schule sind bereits installiert

- Leitbild ist vorhanden
- Vorhandene Team- und Kommunikationsstrukturen innerhalb unseres Kollegiums und mit unserem Schulsozialarbeiter
- Der Notfallordner NRW steht zur Verfügung und wird in Krisensituationen verwendet
- Kollegiale Fall- und Teamberatung, gegebenenfalls Hospitationen in den Klassen
- Kollegiale Hospitationen und regelmäßiger kollegialer Austausch
- Fortbildungen zum Themenbereich werden durchgeführt
- Einsatz von Inhalten der Reihe Lions Quest „Erwachsen werden“ in den Klassen 5 – 7
- Unterrichtsinhalte in den Fächern Religion, Praktische Philosophie, Soziales Lernen, Biologie, Sozialwissenschaften (seelische Krisen, Sexualkunde, Schülermitbestimmung ...)
- Partizipation der Schulgemeinschaft durch Klassenrat und SV
- Schülerpatenschaften in Jahrgang 5
- umfangreiches Beratungsangebot mit täglichen Sprechstunden innerhalb und außerhalb der Pausen
- Klassengemeinschaftswoche in Jahrgang 5

- Elternabende zu ausgesuchten Themen wie Ich-Stärkung und Umgang mit den sozialen Medien
- Schule als sicherer Ort mit Rückzugsmöglichkeiten und Schutz vor Übergriffen (sicheres Gelände mit kontrollierbaren Zugängen; Anmeldepflicht für außerschulische Besucher, Gebrauch des Hausrechts)
- Klassen-, Schulregeln
- Erziehungskonzept (erzieherische Gespräche, Wiedergutmachungen, Ordnungsmaßnahmen)
- Regelmäßiger Austausch mit den Erziehungsberechtigten über Sdvi, Telefon, Elternsprechtag und Elternabende
- Angebote mit außerschulischen Partnern
 - Elternvortrag: „Kinder in der digitalen Welt“ von der Landesanstalt für Medien
 - Thementag: „Verrückt... Na und?“
 - Schülerzukunftstag
 - Juniorwahlen
- Aufsichten zu allen Pausenzeiten auf dem Außen- und Innengelände
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, Hilfen zur Erziehung, Familienhilfe, Schulsozialarbeit, ASD, Schulpsychologie, Kinderschutzbund, Integrationskräfte
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen in Herford
- Berufswahlvorbereitung
 - Potentialanalyse mit Auswertungsgesprächen
 - BIZ Besuche
 - Praktika
- Fächerübergreifender Unterricht

3.4 Risikoanalyse

- Der Umgang mit falschen Verdächtigungen / Rehabilitationsverfahren muss ausgearbeitet werden
- Die zunehmende Bedeutung und Verfügbarkeit von Künstlicher Intelligenz sowie deren Nutzung durch die SuS muss schulintern besprochen und einheitlich geregelt werden.
- Regelmäßige Fortbildungen zum Themenfeld „Gewalt in Schule“ sollen durchgeführt werden
- Der Ausbau der Präventionsangebote, auch für Eltern, muss verstärkt werden.
- Partner sollen hinzugezogen werden
- Das Schulgelände muss auf schwer einzusehende Orte überprüft werden. Diese sollten möglichst reduziert werden.

4. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist in vielen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Schülerinnen und Schülern arbeiten zu können. Wir achten darauf, dass der Kontakt immer angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen und jeder Einzelnen gewahrt werden.
- Lehrer*innen nehmen die persönlichen und schulischen Probleme der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen ernst. Intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Minderjährigen sind jedoch nicht zulässig.
- Einzelgespräche, Einzelfördersituationen etc. können ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schüler*innen sein. Sie müssen aber jederzeit transparent und von außen zugänglich bleiben.
- Die Mitarbeiter*innen der Schule geben Schüler*innen keine Informationen über das Privatleben Ihrer Kolleg*innen.
- Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen erwachsenen Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sind grundsätzlich untersagt.
- Alle in der Schule tätigen Mitarbeiter*innen legen Wert auf eine ihrer pädagogischen Tätigkeit entsprechende Kleidung.
- Wir sind herausgefordert, unsere Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.
- Grenzverletzungen thematisieren wir und übergehen sie nicht.
- Vertrauliche Gespräche mit Schüler*innen sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit. Wir achten aber darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt.
- Anstößige Kleidung von SuS (z.B. mit rechtsextremen Symbolen, ausgedruckten Beleidigungen oder auch unangebracht freizügige Bekleidung) wird nicht toleriert.

4.1 Angemessenheit von Körperkontakt

- Wir suchen keinen Körperkontakt gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen. Körperkontakt muss immer freiwillig, altersgerecht und im jeweiligen Kontext angemessen sein. Er setzt grundsätzlich das Einverständnis des SuS voraus.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Hilfestellung im Sport erlaubt.

- Wir nehmen die eigenen als auch die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers sowie dessen Intimsphäre wahr und achten diese.
- Wir akzeptieren das verbale und körperliche „Nein“ des anderen, üben keinen Zwang aus und missbrauchen keine Abhängigkeitsverhältnisse.

4.2 Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.
- Beidseitiges Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.
- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.
- Wir sprechen uns gegenseitig mit richtigem Namen an, ziehen Namen nicht ins lächerliche und nutzen auf Wunsch den bevorzugten Namen damit das Verhältnis von Nähe und Distanz nicht unbewusst beeinflusst wird.

4.3 Beachtung der Intimsphäre

- Lerninhalte, Methoden und schulische Rituale **müssen** die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen achten. Sie dürfen (einzelne) Schüler*innen nicht bloßstellen, erniedrigen oder ausgrenzen.
- Es ist sicherzustellen, dass Toilettentüren von innen zu verschließen sind, damit Mädchen und Jungen in Ruhe und unbeobachtet die Toiletten benutzen können.
- Situationen, Räume und Begegnungen, die eines intimeren Rahmens bedürfen, gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich, transparent und planvoll sind.
- Das im Schulcurriculum verankerte Konzept zur Sexualerziehung ist auch für die Eltern der Schüler*innen transparent.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen hierfür bedürfen der absoluten Transparenz. Wenn immer möglich, ist eine weitere Person hinzuzuziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Tonaufnahmen sind ebenfalls untersagt.

4.4 Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke an Lehrer*innen unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, an die wir uns halten. (Siehe Anhang 1)
- Geschenke an weitere Mitarbeiter*innen prüfen wir auf ihre Angemessenheit.
- Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke können emotionale Abhängigkeiten schaffen. Insbesondere in der Regelmäßigkeit sind diese nicht erlaubt. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. bei Wichteln vor Weihnachten) gelten Ausnahmen.
- Das Vorstrecken von Geld oder Geldgeschäfte mit SuS und Eltern sollte vermieden werden. Wenn doch, darf es sich nur um begründete Ausnahmefälle handeln und für Dritte nachprüfbar erfolgen.

4.5 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind in der GSS verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild. Vor der Veröffentlichung von Bildmaterial ist die Zustimmung der Schüler*innen und deren Eltern einzuholen.
- Wir haben gemeinsam mit den Schüler*innen klare Regeln zur Mediennutzung vereinbart und achten auf ihre Einhaltung. Dabei unterstützen wir die Schüler*innen darin, sich gegenseitig an die Einhaltung zu erinnern.
- Medienerziehung ist Teil unseres Bildungsauftrags. Wir begleiten unsere Schüler*innen in der Entwicklung zu einem kompetenten sicheren Umgang.
- Die Mitarbeiter*innen in der Schule pflegen keine privaten, sondern lediglich pädagogische Internetkontakte mit Schüler*innen. Dies bezieht sich auch auf Kontakte über WhatsApp.
- Durch Filterprogramme und zuverlässiges Monitoring durch Lehrpersonen ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in der Schule keine Möglichkeit einer unkontrollierten Internetnutzung haben und nicht mit pornografischem Material konfrontiert werden.
- Wir wählen Materialien sinnvoll und sorgsam aus und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Nutzung von Filmen und Videos (Altersfreigabe, Recht am Bild, Urheberrecht).

4.6 Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen

- Pädagog*innen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise und/oder einer sexualisierten Atmosphäre zwischen Kindern und Jugendlichen unverzüglich ein.
- Eventuell notwendige Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug. Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.
- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent, reflektiert und in ein gesamt-pädagogisches Konzept eingebettet.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind für alle verbindlich.

4.7 Sportunterricht

Der Sportunterricht ist geprägt durch die Wahrnehmung des eigenen Körpers, den Umgang mit dem eigenen Körper, dem Umgang mit dem Körper Anderer und der körperlichen Nähe sowohl zwischen SuS als auch zwischen SuS und Lehrkraft. Dieser Problematik sind sich die Sportlehrkräfte in besonderem Maße bewusst. Die SuS werden über die Hallen-, Sicherheits- und Kleidungsordnung informiert und die Lehrkräfte achten auf die Einhaltung.

Die Lehrkräfte betreten die gegengeschlechtliche Umkleide nur in Ausnahme- bzw. Notfällen. Dieses geschieht nach Ankündigung und kurzer Absprache mit den Schüler*innen.

Den Lehrkräften ist bewusst, dass taktile Hilfen unverzichtbarer Bestandteil des Sportunterrichts sind. Sie wenden sie gemäß methodischen und pädagogischen Überlegungen dem Sportbereich entsprechend im üblichen Rahmen an.

Gemäß den Anforderungen des Kernlehrplans Sport an die Methodenkompetenz der SuS soll die Hilfestellung von den SuS ausgeführt werden. Neben der methodischen Einführung erfordert dieses ein Vertrauensverhältnis der SuS untereinander, so dass die Hilfestellung i.d.R. durch festgelegte, gleichgeschlechtliche SuS erfolgt. In Ausnahmefällen erfolgt die Hilfestellung durch die Lehrkraft. Sie wendet sie gemäß methodischen und pädagogischen Überlegungen dem Sportbereich entsprechend im üblichen Rahmen an. Die Lehrkräfte sind sich der besonderen Problematik der Hilfestellung bei SuS in den Sportbereichen Turnen und Zweikampfsport bewusst. Hier erfolgen eine gründliche Aufklärung der SuS und ggf. Absprachen. Bei Hilfestellungen, die für die SuS unangenehm sein können, haben die SuS die Möglichkeit, diese Hilfestellung abzulehnen und damit die Übung nicht auszuführen.

Der Schwimmunterricht erfolgt in der Regel mit jeweils zwei Lehrkräften pro Klasse. Hierbei ist nach Möglichkeit eine weibliche und eine männliche Lehrkraft anwesend. Die Lehrkräfte und die SUS nutzen zum Umziehen die Einzelkabinen. Der Unterricht für Nichtschwimmer erfolgt in Kleinstgruppen im hälftigen Nichtschwimmerbecken.

Im Jahrgang 9 findet der Schwimmunterricht abweichend von den Vorgaben des Schulministeriums NRW im Klassenverband getrennt geschlechtlich mit jeweils einer männlichen und einer weiblichen Fachkraft auf separaten Bahnen statt.

Anzudenkende Verbesserungen zum Schutz von SUS und Lehrkräften:

Grundsätzlich sollte über getrennt geschlechtliche Umkleidekabinen für Lehrkräfte in den Sporthallen nachgedacht werden. Bei Einzelstunden kommt es zu Überschneidungen in der Wechsellpause in der sehr beengten Umkleidekabine der kleinen Sporthalle. In der großen Sporthalle können sich die Lehrkräfte nur im Regieraum, der durch ein Fenster von der Halle einzusehen ist oder in einen Aufbewahrungsraum auf ca.1qm, umziehen.

Zur Reduzierung des Lärmpegels für SUS und Lehrkräften ist eine Verbesserung der Akustik in der kleinen Sporthalle, bei immer größeren Lerngruppe dringend angezeigt.

Im Jahrgang 8 sind zunehmend vermehrt Konflikte zwischen den Geschlechtern zu beobachten, die den koedukativen Sportunterricht erheblich erschweren. Bodyshaming, zusammentreffen verschiedener Kulturen, Religionen und sinkende Sozialkompetenz bei den SUS könnten mit einem getrennt geschlechtlichen Sportunterricht kompensiert werden und den Bedürfnissen des Einzelnen mehr Platz geben für bessere Lernerfolge. Die positiven Auswirkungen von getrennt geschlechtlichen Lerngruppen zeigen sich für SUS und Lehrkräfte bereits im Schwimmunterricht Jahrgang 9.

Anzudenken ist die Implementierung von einem schulinternen Förderkurs Schwimmen in Jahrgang 5. Die Anzahl von Nichtschwimmern an unserer Schule nimmt stetig zu. Die Gründe sind vielfältig wie zum Beispiel nicht erteilter Schwimmunterricht in der Grundschule, längere Erkrankungen, religiöse Hintergründe und mangelnde Schwimmkursangebote. Leider kommt es in den letzten Jahren auch immer häufiger vor, dass SUS aus psychischen Gründen das Schwimmen nicht erlernt haben. Im Regelschwimmunterricht im Jahrgang 6 sind diese SUS und deren Lehrkräfte völlig überfordert. Ein schulinternes Förderprogramm könnte frühzeitig

betroffene SuS und Eltern an Beratungsstellen weiterleiten, den Kindern den Leidensweg verkürzen und wenn notwendig eine Befreiung von der Teilnahme am Schwimmunterricht noch vor Beginn der 6 Klassen einleiten.

4.8 Regelungen für Klassenausflüge und Klassenfahrten

- Bei Klassenfahrten legen die Lehrpersonen eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die Regelungen zum Umgang mit SuS (Nähe und Distanz).
- Die Schülergruppen werden von einer weiblichen und einer männlichen Lehrperson begleitet. Sollte dieses aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, können auch zwei weibliche Lehrkräfte die Begleitung übernehmen.
- Der Aufenthalt von Jungen in den Zimmern der Mädchen und der Mädchen in den Zimmern der Jungen ist während der Nachtruhe verboten. Auch die Lehrkräfte vermeiden in der Regel das Betreten der Zimmer der Jugendlichen während dieser Zeit.
- Bedürfen die SuS besonderer Aufmerksamkeit durch die Lehrperson aufgrund von Krankheit, Heimweh etc., kümmert sich in der Regel die Lehrperson des gleichen Geschlechts (oder beide Lehrkräfte) um die betroffene Person, ohne diese jedoch in das Zimmer der Aufsichtsperson zu holen. Es sollten weitere SuS vor Ort sein.
- Grundsätzlich übernachten die SuS einerseits und die Lehrpersonen andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung (z.B. Übernachtung in einer Sporthalle oder einer Sammelunterkunft).
- Beim Kontrollieren der Zimmer klopfen die Lehrkräfte vor Betreten der Zimmer grundsätzlich an und warten in der Regel auf Einlass. Dabei kontrollieren in der Regel männliche Lehrkräfte die Zimmer der Jungen und weibliche Lehrkräfte die Zimmer der Mädchen.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen der Lehrkräfte ist untersagt.

5. Partizipationsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Stärkung der SchülerInnen

Klasse 5 – 6 Erprobungsstufe	• Klassengemeinschaftswoche zu Beginn der Klasse 5 zur Bildung einer Klassengemeinschaft • Klassenfahrt in Jahrgang 6 • Kooperation mit dem Jugendzentrum TOTT im Nachmittagsbereich • Patensystem mit Jahrgang 8 zur Unterstützung der Fünftklässler bei Problemen in der neuen Schule • Lions Quest Training für das soziale Lernen • Arbeitsgemeinschaften zur Stärkung des Miteinanders • Sexualkunde in Biologie zur Steigerung der Selbstbestimmung • Individuelle Förderung ○ Förderkonzept Deutsch (LRS, Aufbau, IK)
Klasse 7 – 10	• Wahl des Neigungsschwerpunktes • Unterrichtsfach „Soziales Lernen“ in Jahrgang 7 • Outdoortage in Jahrgang 8 zur Stärkung der Klassengemeinschaft • Kursfahrten in Jahrgang 9 • Fahrt nach Bergen Belsen in Jahrgang 10 • Berufsorientierung ○ Potentialanalyse mit Auswertungsgesprächen ○ Bewerbungstraining im BIZ ○ Sprechstunde der Berufsberatung ○ Dreiwöchiges Betriebspraktikum ○ Messebesuche • „Verrückt, Na und...?“
	• Partizipation der SuS durch... ○ ...Klassenrat ○ ...SV ○ ...Klassensprecherwahlen ○ ...Schülersprecherwahlen • Lernberatung durch... ○ ... Schülersprechertage ○ ... Elternsprechertage

Klassenübergreifend	○ ... pädagogische Konferenzen • Demokratieerziehung durch... ○ ... Thematische Besprechung in Sozialwissenschaften, Wirtschaft/Politik und Soziales Lernen ○ ... Teilnahme an den Juniorwahlen ○ ... Gesundheitserziehung ○ ... Fair Trade Schule ○ ... Kooperation mit dem Hudlhaus in Herford • Schulsanitätsdienst • Beratungsangebote ○ In den großen Pausen ○ Regelmäßige Sprechstunden ○ Schulsozialarbeit • „Schule ohne Rassismus“ • Schulleben ○ Schulfeste ○ Tag der offenen Tür ○ Weihnachtskonzert ○ Klassenfahrten ○ Mottowoche • Individuelle Förderung ○ „Besser In... Kurse“
Partizipationsmöglichkeiten der Eltern	
• Klassenpflegschaftssitzungen • Schulpflegschaft • Teilnahme an Fachkonferenzen • Teilnahme an pädagogischen Konferenzen • Regelmäßiger Austausch über Sdwi • Teilnahme an Schulfesten, Tag der offenen Tür... • Informationsveranstaltungen ○ KAoA ○ Kennenlernnachmittag ○ Elternvorträge	

6. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Die Ansprechstellen sind für alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Schule sichtbar und niederschwellig erreichbar. Die Hilfsangebote der Schule setzen sich aus Beschwerde-, Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Schüler*innen, Eltern und Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen der Schule zusammen. Sie bestehen aus leicht zugänglichen internen und externen Angeboten und bieten die Wahl zwischen mehreren möglichen Ansprechpartner*innen.

Unser Beschwerdesystem unterliegt folgenden Qualitätsstandards:

- **Angstfrei und Vertrauensvoll:** Der Identitätsschutz der berichterstattenden Person wird sichergestellt.
- **Niedrigschwelligkeit:** Die Angebote sind für alle Personen einfach und leicht zugänglich.
- **Dokumentation:** Liegen eine Beschwerde oder ein Verdachtsfall vor, werden alle Informationen präzise dokumentiert.
- **Klare Zuständigkeiten:** Die Verantwortlichkeiten sind allen Akteur*innen bekannt und die Aufgaben klar verteilt.
- **Krisenteam:** Verdachtsfälle werden nicht von einer Einzelperson beurteilt, sondern durch ein fest installiertes und gleichbleibendes Krisenteam analysiert.
- **Partizipation:** Die Wünsche und Bedürfnisse aller beteiligten Personen werden berücksichtigt.
- **Kooperation & Unterstützung:** Die Schule hat jederzeit die Option, sich Rat und Unterstützung bei einer externen Fachberatungsstelle einzuholen.
- **Rückmeldung:** Rückmeldungen zur Berichterstattung erfolgen zeitnah.

6.1 Intervention

Das Schutzkonzept der Geschwister Scholl Realschule enthält einen standardisierten Notfall- und Interventionsplan, um bei einem Verdachtsfall von Grenzverletzungen, Gewalt, oder einer Kindeswohlgefährdung koordiniert, effektiv und betroffenensensibel vorgehen zu können. Bei einem Verdachtsfall kann auf den Interventionsplan zurückgegriffen werden. Zudem werden im Interventionsplan die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen aufgeführt.

In unserem Interventionsplan sind unterschiedliche Fallkonstellationen berücksichtigt, um der großen Heterogenität von möglichen Fällen von Grenzverletzung, Übergriffen, Gewalt und sexuellem Missbrauch gerecht zu werden. Folgende Fallkonstellationen können bei einem Verdachtsfall auftreten:

- Fallkonstellation I: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch **außerhalb** der Schule **durch Erwachsene**,
- Fallkonstellation II: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch **außerhalb** der Schule **durch Mitschüler*innen**,
- Fallkonstellation III: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch **innerhalb** der Schule **durch Erwachsene**,
- Fallkonstellation IV: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch **innerhalb** der Schule **durch Mitschüler*innen**.

Das übergeordnete Ziel bei allen Fallkonstellationen ist die sofortige Beendigung der Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder des sexuellen Missbrauchs sowie der nachhaltige Schutz, die Begleitung und Unterstützung der betroffenen Personen. Entsprechende Unterstützungsstrukturen und Hilfsangebote für alle Beteiligten sind im Interventionsplan enthalten.

Kommt es zu einem Verdachtsfall, tritt zunächst das Schutzteam (zusammengesetzt aus: Schulleitung, SV, Klassenleitung, Schulsozialarbeit) zusammen. Im direkten Anschluss wird der Verdachtsfall über die im Interventionsplan festgehaltenen Ansprechpartner*innen der Schulleitung mitgeteilt. Hierbei ist es jedoch wichtig, dass die betroffene Person in den Prozess miteinbezogen und in ihren Bedürfnissen und Wünschen nicht übergangen werden. Das zuständige Krisenteam und die Schulleitung müssen im nächsten Schritt eine Informationsbewertung des Verdachtsfalles vornehmen. Als Sofortmaßnahme erfolgt eine kontinuierliche und lückenlose Dokumentation des Vorfalls und den darauffolgenden Handlungsschritten. Hierbei werden alle Fakten unter der Beachtung des Datenschutzes schriftlich ausformuliert, sprachlich genau festgehalten und in einer geschützten Registratur aufbewahrt. Konkretisiert sich der Verdacht, werden die entsprechenden Institutionen (z. B. das Jugendamt) eingeschaltet.

6.2 Interventionsstruktur bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Kindeswohlgefährdung

6.2.1 Grundsatz

Bei jedem Verdacht auf Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt oder Kindeswohlgefährdung gilt das Prinzip:

Hinsehen – ernst nehmen – Dokumentieren – Weiterleiten – Schutz sicherstellen

Eigenständige Ermittlungen durch schulische Mitarbeitende sind zu vermeiden.

6.2.2 Wahrnehmung eines Verdachtsfalles

Ein Verdacht kann entstehen durch:

Beobachtungen von Mitarbeitenden, Mitteilungen von Schüler:innen, Hinweise von Eltern ,
Informationen von Mitschüler:innen, Auffälligkeiten im Verhalten oder Erscheinungsbild

Die wahrnehmende Person ist verpflichtet, den Verdacht ernst zu nehmen und nicht zu bagatellisieren.

6.2.3 Sofortmaßnahmen

- Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Person
- Unterbindung möglicher weiterer Grenzverletzungen
- ruhige Gesprächsführung ohne suggestive Fragen
- keine Versprechen von Geheimhaltung

Falls eine akute Gefährdung vorliegt, erfolgt unverzüglich:

- Information der Schulleitung
- ggf. Einschaltung von Polizei / Jugendamt

6.2.4. Dokumentation

Alle Beobachtungen und Aussagen werden zeitnah schriftlich dokumentiert:

- Datum / Uhrzeit / Ort - beteiligte Personen -wörtliche Aussagen
- eigene Beobachtungen (ohne Interpretation)

Die Dokumentation wird geschützt im Sekretariat aufbewahrt.

6.2.5. Meldung an das Krisenteam

Der Verdacht wird unverzüglich an ein Mitglied des Krisenteams gemeldet.

Das Krisenteam besteht aus:

- Schulleitung: Herr Hansen und Herr Lehmann
- Schulsozialarbeit: Herr Pahmyer
- Beratungslehrkraft: Frau Reimann, Frau Erpenbach und Herr Lenzen
- Weitere Mitglieder: Frau Bekemeier, Herr Bartl, Herr Viebahn, ...

Das Krisenteam tritt möglichst innerhalb von 24 Stunden zusammen.

6.2.6. Erste Gefährdungseinschätzung

Das Krisenteam prüft:

- Plausibilität des Verdachts
- Gefährdungsgrad
- notwendigen Handlungsbedarf

Bei Bedarf wird eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen. (Jugendamt Herford, schulpsychologischer Dienst, Schulberatung, Schulaufsicht: Bezirksregierung Detmold)

6.2.7. Entscheidung über weitere Maßnahmen

Mögliche Maßnahmen:

- Schutzmaßnahmen innerhalb der Schule
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Einschaltung des Jugendamtes
- Einbeziehung der Schulaufsicht
- Strafanzeige durch Sorgeberechtigte / Betroffene

Die Perspektive und Wünsche der betroffenen Person werden berücksichtigt.

6.2.8. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt:

- abgestimmt
- datenschutzkonform
- ausschließlich über die Schulleitung

Gerüchtebildung ist aktiv zu vermeiden.

6.2.9. Begleitung der betroffenen Person

Die Schule stellt sicher:

- feste Bezugsperson
- Unterstützungsangebote

6.3. Nachsorge

Nach Abschluss eines Falles erfolgt:

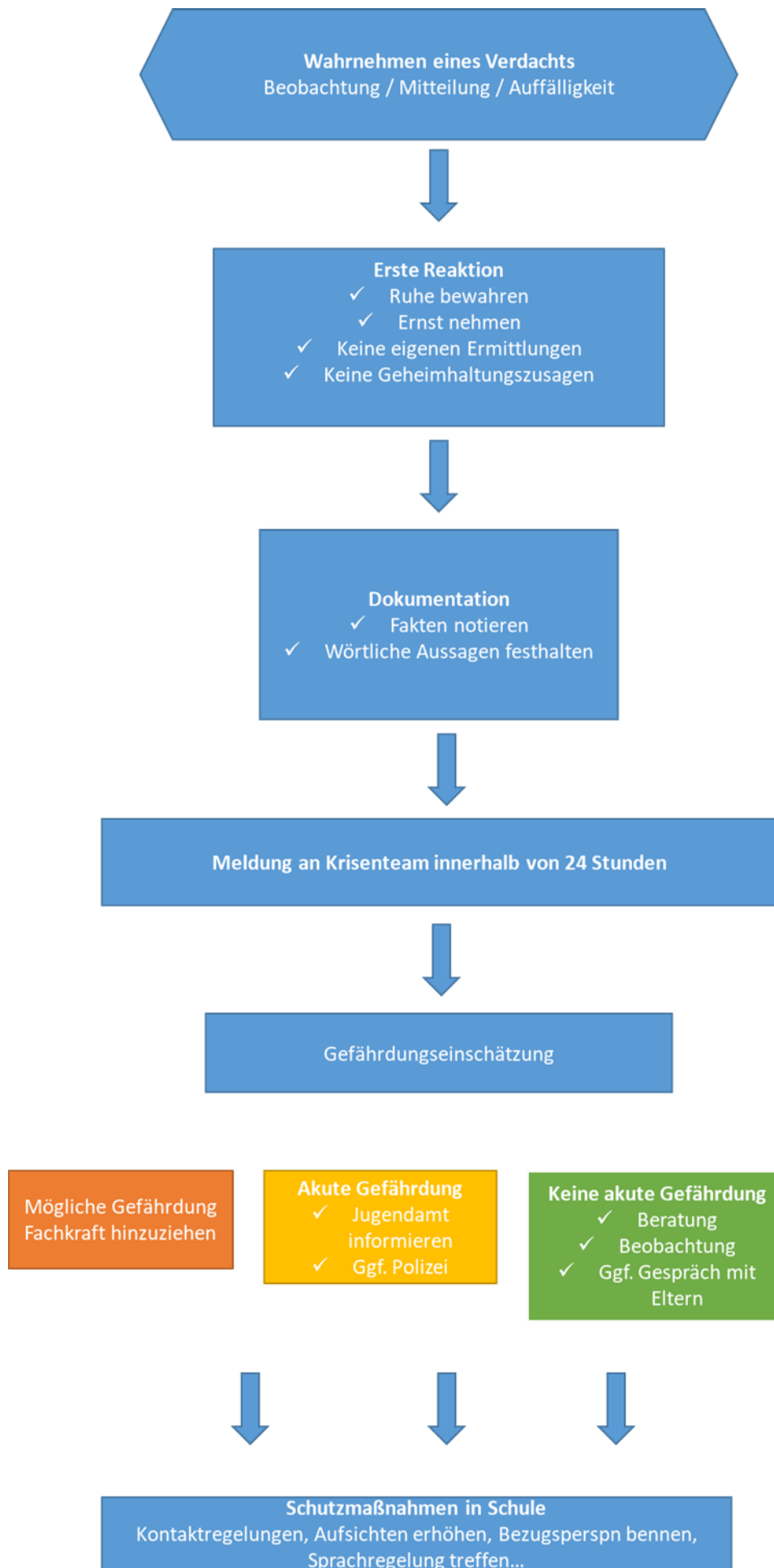
- Reflexion im Krisenteam
- ggf. Anpassung schulischer Maßnahmen
- Dokumentation

6.3.1 Rehabilitationsverfahren

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet herausstellen, erfolgt eine aktive Wiederherstellung des Vertrauens gegenüber der betroffenen beschuldigten Person.

Hierzu können gehören:

- klärende Gespräche
- Unterstützung der betroffenen Person



Dokumentationsbogen Verdachtsfall

1. Allgemeine Angaben

Datum: Uhrzeit: Ort:

Name dokumentierende Person: _____

2. Beteiligte Personen

Betroffene Person: _____

Alter / Klasse: _____

Beschuldigte Person (falls bekannt): _____

Weitere beteiligte Personen: _____

3. Anlass der Dokumentation

- ☐ Beobachtung ☐ Mitteilung Schüler:in ☐ Mitteilung Eltern
☐ Hinweis Dritter ☐ Sonstiges

4. Sachliche Beschreibung

Was wurde beobachtet / berichtet? (Wörtliche Aussagen in Anführungszeichen)

5. Eigene Maßnahmen

- ☐ Gespräch geführt ☐ Schulleitung informiert ☐ Schutzteam informiert
☐ Sofortmaßnahme eingeleitet

6. Einschätzung

- ☐ keine akute Gefährdung ☐ mögliche Gefährdung ☐ akute Gefährdung

Unterschrift: _____

Bereich	Konkrete Risikosituationen	Priorität	Bestehende Schutzmaßnahmen	Maßnahmen / Entwicklungsschritte	Verantwortlich
Sportumkleiden / Sanitärbereiche	unbeaufsichtigte Zeitfenster, Bodyshaming, sexualisierte Kommentare, heimliches Filmen	hoch	angekündigtes Betreten durch Lehrkräfte, Regelkommunikation	feste Aufsichtszeiten festlegen	Fachkonferenz Sport / Schulleitung
Schwimmunterricht	hohe Intimitätssituation, Überforderung Nichtschwimmer, psychische Belastung	hoch	Frühdiagnostik Jg.5, zwei Lehrkräfte, getrennte Bahnen Jg.9	Gespräch vor Beginn, Ablehnungsrecht, Hilfestellung verbindlich festschreiben	Fachkonferenz Sport
Hilfestellungen im Sport	körperliche Nähe, Missverständnisse	mittel	methodische Einführung, Ablehnung möglich		Fachkonferenz Sport
Einzelgespräche / Beratung	Machtgefälle, emotionale Bindung	hoch	transparente Räume, Beratungsangebot, Dokumentation	Tür-offen-Prinzip als Schulstandard definieren	Beratungsteam
Klassenfahrten / Übernachtungen	Nachtkontrollen, Krankheit, Heimweh	mittel	gemischtgeschlechtliche Begleitung, getrennte Zimmer	verbindlicher Fahrtenkodex für SuS + Eltern	Steuergruppe, Schulleiter
Patensystem Jg.5/8	Nähe Altersgruppen, Rollenunklarheit	mittel	Begleitung Lehrkräfte, Rollenbeschreibung	Reflexionsgespräch am Ende des Halbjahres verpflichtend	Erprobungsstufenkoordination
Digitale Kommunikation	Cybermobbing, sexualisierte Inhalte, KI-Missbrauch	hoch	Medienregeln, Monitoring, Unterricht	Meldeweg digitale Grenzverletzung einführen, Elternworkshops ausbauen	Medienbeauftragte / Schulsozialarbeit / Schulleitung
Schulhof Randbereiche	schwer einsehbare Orte	mittel	Aufsichtsplan	Gelände-Begehung durchführen, Aufsichtszonen visualisieren	Schulleitung
Toilettenbereiche	Mobbing, Einschüchterung	mittel	Pausenaufsicht / Begehung	Vertrauensmeldebox einrichten	Schulleitung / Schulsozialarbeit
Konflikte zwischen Geschlechtern	Bodyshaming, sexualisierte Sprache	hoch	Thematisierung im Unterricht	Präventionsprojekte einführen	Schulsozialarbeit / Stufenkoordination / Schulleitung
Kindeswohlmeldungen Kollegium	Unsicherheit, verzögerte Reaktion	hoch	Krisenteam vorhanden	Interventionsablauf jährlich trainieren	Krisenteam
Neue Mitarbeitende / Externe	fehlende Kenntnis Schutzregeln	mittel	Thematisierung im Gespräch	verpflichtende Schutzkonzept-Unterweisung	Schulleitung